

Wasserrecht;

Antrag der Wasserversorgung Hinterhainberg eG auf Ableiten von Grundwasser aus dem Wassergewinnungsgebiet Hinterhainberg für die Quelle Königbach auf Flurnummer 28 Gemarkung Königbach (Landkreis Passau im Markt Ortenburg) nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 BayVwVfG;

Einstellungsbescheid, Erhaltung als Messstelle des Landesamtes für Umwelt;

Antragssteller: Wasserversorgung Hinterhainberg eG, 94496 Ortenburg;

Bekanntgabe nach § 7 Abs. 2 UVPG, § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 6 UVPG und der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wasserversorgung Hinterhainberg eG beantragte ursprünglich die Grundwasserableitung nach § 15 WHG zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Gleichzeitig reichte sie den Planvorschlag für die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes nach §§ 52, 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens sowie dazugehörigen Planunterlagen aus der Quelle Königbach für die Flurnummer 28 Gemarkung Königbach mit folgendem Umfang, beim Landratsamt Passau ein:

Quelle		Königbach
Maximal	[l/s]	0,5
Maximal	[m³/d]	43,2
Maximal	[m³/a]	7.000

Das abgeleitete Grundwasser sollte zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

Das förmliche Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG einschließlich dem notwendigen Erörterungstermin wurde durchgeführt. Durch ursprünglich beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Grundwasser mit den o.g. Entnahmemengen 7.000 (m³/Jahr) unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3, Spalte 2 = **standortbezogene** Vorprüfung der Anlage 1 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Durch die Antragsrücknahme und die Einstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, hat sich der Benutzungszweck geändert, die Quellschüttung verzeichnet aber die aktuellen Grundwassermengenangaben als Messstelle des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Nr.19513) welche vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf betrieben wird (§ 23 WHG, § 9 Grundwasserverordnung, § 101 Abs. 1 Nr. 2 WHG, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Nr. 3 BayWG).

Die Wasserversorgung Hinterhainberg eG, wurde durch gesundheitsrechtliche Anordnung verpflichtet, unaufgefordert im halbjährlichen Abstand die Parameter Atrazin und Desethylatrazin im Trinkwasser aus der Versorgungsanlage auf eigene Kosten untersuchen zu lassen, innerhalb von 6 Monaten einen konkreten Zeitplan für die Sanierung vorzulegen, die Untersuchungsergebnisse halbjährlich auf die genannten Pflanzenschutzparameter untersuchen zu lassen und dem Gesundheitsamt die Ergebnisse vorzulegen, die Verbraucher über die Messergebnisse zu informieren und eine Ursachenforschung mit Bodenproben vorzunehmen sowie insbesondere ein Konzept für die Aufbereitungsanlage zur Einhaltung der Grenzwerte zu schaffen, oder alternativ den Wasserbezug vom Markt Ortenburg sicherzustellen (Anordnung Gesundheitsamt nach der Trinkwasserverordnung vom 04.12.2018).

Mit Schreiben vom 12.01.2019 hat die Wasserversorgung Hinterhainberg eG dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- mitgeteilt, dass die Wassergenossenschaft Hinterhainberg eG auf Grund der hohen Kosten und Auflagen durch die zuständigen Behörden einen weiteren Betrieb der Wasserversorgung Hinterhainberg wirtschaftlich nicht leisten kann. Mit e-mail vom 08.10.2010 hat die Wasserversorgung Hinterhainberg eG dem Landratsamt Passau mitgeteilt, dass die vom Wasserwirtschaftsamt

Deggendorf vorbesprochenen Auflassungsmaßnahmen an der Quelle Königbach bereits tatsächlich umgesetzt wurden.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat die Aufhebungsverordnung vom 10.03.2020 im Amtsblatt Nr. 2020-07 des Landkreises Passau am 25.03.2020 veröffentlicht und damit das bestehende Wasserschutzgebiet aufgehoben.

Mit Schreiben vom 02.09.2019 erklärte die Wasserversorgung Hinterhainberg eG die Antragsrücknahme gegenüber dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- für den Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Quelle Königbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Grundwassernutzung (Fl.Nr. 28 Gemarkung Königbach). Das Wasser für die angeschlossenen Haushalte wird bereits seit 13.06.2019 dauerhaft über die Notversorgung von der Gemeinde Ortenburg geliefert und auch künftig von ihr übernommen. Die bauliche Abtrennung der Trinkwassergewinnung aus der Quelle wurde bereits durchgeführt.

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich, da die Quelle 1 Hinterhainberg auch weiterhin als qualitative und quantitative Messstelle der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung verwendet werden soll.

Die Daten der Messstelle der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung sind über die nachfolgende Internetseite abrufbar:

<https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/chemie/passau/4120744500020-4120744500020/gesamtzeitraum>

Gesamtergebnis:

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosystem zu erwarten sind.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Die Quelle Königbach wurde bereits 1936 errichtet.
- Die Quelle Königbach dient aktuell als qualitative und quantitative Messstelle der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Grundwasserbelastung durch die o.g. verbotenen Pflanzenschutzmittelrückstände wurde zwar von Dritter Seite, aber nicht vom Wasserversorger verursacht, gehen aber zu Lasten des Wasserversorgers mit der Folge der Aufgabe der eigenen öffentlichen Trinkwassergewinnung. Durch die Messstelle können die Grundwasserauswirkungen aber behördlich überwacht werden. Das Wasserrechtsverfahren für die Grundwassernutzung nach § 15 WHG wurde eingestellt (Bescheid Landratsamt Passau vom 13.01.2021).
- Es liegen nach § 7 Abs. 2 UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, insbesondere keine besonderen naturschutzfachlich relevanten Gebiete und Schutzvorschriften nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, weswegen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).
- Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und keine nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bekannt gegeben. **Diese Bekanntmachung ist unter https://www.uvp-verbund.de/by_digital veröffentlicht (§§ 19 und 20 UVPG).** Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 13.01.2021

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)